

"Handelt es sich um einen anderen Repräsentanten, kommt ggf*
... § 102 StGB ... oder ... § 106 Abs. 2 und 3 StGB" in
Frage. ^

Das Tatbestandsmerkmal "führender Repräsentant" ist demnach
auch für die Abgrenzung zwischen den Hochverrats- und anderen
Staatsverbrechen bedeutsam.

Auf der objektiven Seite muß der Täter konkrete Handlungen
ausführen, die den Beginn eines Angriffs auf Leben oder Ge-
sundheit eines führenden Repräsentanten beinhalten oder die
auf die Herbeiführung eines derartigen verbrecherischen Er-
folges gerichtet sind*

Inhaltliche Auslegungskriterien für den Angriff auf Leben
oder Gesundheit sind den Tatbeständen des 3. Kapitels des
Besonderen Teils des StGB (§§ 112, 113, 116, 117 StGB) zu
entnehmen.

Die Mittel und Methoden der Tatausführung können vielgestal-
tig sein. So kann das Unternehmen des Hochverrats nach der
in Ziff. 3 des § 96 StGB genannten Begehungsweise bereits
gegeben sein, wenn sich der Täter mit der entsprechenden
Zielstellung beispielsweise eine Waffe beschafft, sich Gift
besorgt, "Reifentdter" herstellt, um einen schweren Verkehrs-
unfall herbeizuführen.

Einfache Tötlichkeiten werden in der Regel den objektiven
Erfordernissen dieser Begehungsweise nicht entsprechen und
sind daher auch nicht geeignet, das Verbrechen des Hochver-
rates zu verwirklichen.

Auf der subjektiven Seite wird das Verbrechen grundsätzlich
mit unbedingtem Vorsatz begangen.

Der Täter muß wissen, daß es sich um einen führenden Reprä-
sentanten der DDR handelt. Er muß darüber hinaus erkennen,
daß seine Handlung gegen das Leben oder die Gesundheit ge-
richtet ist.

Aus dieser Erkenntnis heraus entscheidet sich der Täter be-

1) Vgl. Lehrkommentar, a. a. O .